

**Auswirkungen unterschiedlicher Inkompatibilitätsvorschriften
auf die Repräsentanz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes
in den Parlamenten**

Die Enquete-Kommission 13/1 „Parlamentsreform“ hat den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, auf der Grundlage der Gegenüberstellung der Inkompatibilitätsvorschriften von Bund und Ländern (Vorlage EK 13/1-10) zu untersuchen, ob sich diese Vorschriften auf die Repräsentanz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Parlamenten auswirken.¹

Hierzu wurden neben dem Landtag Rheinland-Pfalz beispielhaft sechs weitere Landesparlamente auf die Mitgliedschaft von Angehörigen des öffentlichen Dienstes überprüft. Die Landesparlamente wurden ausgewählt nach der Reichweite der für sie geltenden Inkompatibilitätsvorschriften:

- Länder, bei denen grundsätzlich nur bestimmte höhere Beamten- oder Angestelltentätigkeiten im Dienst des jeweiligen Landes unvereinbar sind mit dem Mandat² (Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein),
- Länder, bei denen die Unvereinbarkeit für alle Beamte, Angestellte und Richter des Landes gilt (Hamburg und Nordrhein-Westfalen),
- Länder, bei denen die Unvereinbarkeit nicht nur die Beamten, Angestellten und Richter des Landes betrifft, sondern auch die des Bundes und anderer Länder (neben Rheinland-Pfalz Hessen und Niedersachsen)³.

Die Auswertung erfolgte aufgrund der Angaben in den amtlichen Handbüchern über die vor und neben dem Mandat ausgeübten Berufe.

¹ S. 4. Sitzung am 10.3.1997, Beschlußprotokoll S. 2.

² Tätigkeit als Landesbeamter ab einer bestimmten Besoldungsgruppe oder bei obersten Landesbehörden und entsprechende Angestellte.

³ Die Unvereinbarkeit gilt in Hessen auch für Arbeiter, in Niedersachsen auch für Soldaten. In Rheinland-Pfalz gibt es eine Ausnahme für Professoren, die nach § 33 a AbgGRhPf eine Lehrtätigkeit von höchstens 4 Wochenstunden neben dem Mandat ausüben dürfen.

Die nachstehende Tabelle stellt die Ergebnisse dar, geordnet nach dem prozentualen Anteil der Angehörigen des öffentlichen Dienstes:

	Abgeordnete insgesamt	davon öffentl. Dienst	in %
Niedersachsen	161	45	27,95
Nordrhein-Westfalen	237	79	33,34
Hamburg	121	42	34,71
Schleswig-Holstein	75	31	41,34
Rheinland-Pfalz	101	55	54,46
Hessen	110	60	54,55
Baden-Württemberg	155	85	54,84

Ob sich daraus verallgemeinerungsfähige Aussagen ergeben, ist fraglich: Einerseits gehört Niedersachsen mit dem geringsten Anteil an Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu den Ländern mit strengen Inkompatibilitätsvorschriften und Baden-Württemberg mit dem höchsten Anteil zu den Ländern, bei denen die Tätigkeit im öffentlichen Dienst weitgehend mit dem Mandat vereinbar ist. Andererseits unterscheidet sich aber der Anteil der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Hessen und Rheinland-Pfalz - beides Länder mit strengen Unvereinbarkeitsvorschriften - kaum von dem Anteil in Baden-Württemberg.